

Stadtverwaltung Bergheim • Postfach 1169 • 50101 Bergheim

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Der Bürgermeister
Fachbereich 6 Stadtentwicklung
Abt. 8.1 Planung und Umwelt
Bethlehemer Str. 9-11
50126 Bergheim



www.bergheim.de

Datum: 28. Juli 2023

2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien; hier: Bindungswirkung gemäß § 4 ROG

Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim

Vorbemerkungen zum LEP-Verfahren

Das Landeskabinett hat am 02.06.2023 den Entwurf der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (geltender LEP vom 6. August 2019) gebilligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erfolgt vom 23. Juni bis zum 28. Juli 2023.

Das Verfahren zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans soll im Frühjahr 2024 abgeschlossen werden. Die Regionalpläne in den sechs Planungsregionen werden weitgehend zeitgleich geändert.

Der Bund gibt mit dem Wind-an-Land-Gesetz die Flächenziele für den Ausbau der Windenergie klar vor: Bis 2027 sind mindestens 1,1 Prozent der Landesfläche für Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen, bis 2032 mindestens 1,8 Prozent (maximal 2,2%). Um diese Flächenziele zu erreichen, muss das Land NRW spätestens bis zum 31. Mai 2024 den Landesentwicklungsplan anpassen und bis spätestens zum 31.12.2027 seine Regionalpläne.

Der vorgelegte Entwurf sieht vor, die Flächenvorgabe in NRW von 1,8 Prozent (ca. 61.400 ha) in nur einem Schritt bereits im Jahr 2025 zu erfüllen.

Planungsunterlagen

Der Entwurf der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW einschließlich Informationen zum Aufstellungsverfahren können während der Beteiligung auf der folgenden Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen abgerufen werden:

[Beteiligung zur Änderung des Landesentwicklungsplans | Landesplanung NRW](#)

Darüber hinaus sind die Unterlagen auch verfügbar unter:

[Änderung des Landesentwicklungsplans - Erneuerbare Energien | Beteiligung NRW Zentrales Landesportal der Raumordnung](#)

Ziel der LEP-Änderung

Das Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes sowie die maßvolle Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie.

Grundlage für die Änderung des Landesentwicklungsplans zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes ist die aktuelle „Potenzialstudie Windenergie NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

In der Potenzialanalyse des LANUV werden in jeder Region die größten zusammenhängenden und restriktionsarmen Flächen, die sich besonders gut für den Windenergieausbau eignen, identifiziert.

Nach der Ermittlung der Potentialflächen entsprechend der definierten naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergie-technischen Restriktionen erfolgte eine möglichst gerechte Verteilung der landesweiten Flächenkontingente auf die Planungsregionen (Teilflächenkontingente).

Die räumlich konkrete Festlegung von Windenergiebereichen im entsprechenden Umfang erfolgt anschließend in den Regionalplänen.

Die Kreisstadt Bergheim hat im Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplanes zum Ausbau erneuerbarer Energien bereits im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG) am 18. Oktober 2022 eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim

Die Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim erfolgt vorbehaltlich des Beschlusses des Rates der Kreisstadt Bergheim am 25. September 2023.

Der Stellungnahme vorangestellt wird eine kurze Darstellung der Ausgangslage der Kreisstadt Bergheim, auf die im Folgenden immer wieder Bezug genommen wird.

Ausgangslage für die Kreisstadt Bergheim

Die Stadtentwicklung der Kreisstadt Bergheim ist durch ihre Lage im Kern des Rheinischen Reviers und Teil des Verflechtungsraumes der Metropolen Düsseldorf und Köln einem erheblichen Siedlungsdruck ausgesetzt. Die Flächenkonkurrenz ist auch dadurch verschärft, dass die Verfügbarkeit der Flächen durch Nutzungen und Nachnutzungen des Braunkohlenbergbaus, der Braunkohleninfrastrukturen und der damit verbundenen Energieerzeugung stark eingeschränkt ist. Rund ein Drittel des Stadtgebietes wird von ehemaligen Braunkohlentagebauen, Abraumkippen und Flächen der technischen Braunkohleinfrastruktur eingenommen, die sich überwiegend im Eigentum des Bergbautreibenden befinden.

Diese besondere Situation der erheblichen Flächenkonkurrenzen auf Bergheimer Stadtgebiet wird verstärkt durch die Tatsache, dass die Stadt Bergheim in ihrer Funktion als Kreisstadt und Mittelzentrum auch wichtige Versorgungs- und Daseinsvorsorgefunktionen für die umliegenden Kommunen zu übernehmen hat (Gesundheitseinrichtungen wie Maria-Hilf-Krankenhaus und Fachärzte, Feuer- und Rettungsdienst, Bildungseinrichtungen wie Gymnasien und Berufskolleg, Sitz der

Kreisverwaltung, der Kreispolizeibehörde und kreisweiter Bildungseinrichtungen sowie Kultureinrichtungen wie das MEDIO Rhein-Erft u.v.m.). Die hierfür in Anspruch genommenen Flächen stehen naturgemäß nicht mehr für die rein kommunale städtebauliche Entwicklung von Baugebieten zur Verfügung.

Aufgrund der sich immer stärker abzeichnenden Brisanz des erheblichen Siedlungsdrucks im sog. 2. Gürtel um die Metropolen Köln und Düsseldorf, der über eine hervorragende Lagegunst verfügt, arbeitet die Kreisstadt Bergheim bereits seit mehreren Jahren mit den benachbarten Kommunen und dem Rhein-Erft-Kreis in interkommunalen Planungsverbänden, wie z. B. dem KRAFTRAUM :terra nova und dem Zweckverband :terra nova (Bergheim, Bedburg und Elsdorf), dem S.U.N. (Stadtumlandnetzwerk mit dem Oberzentrum Köln), dem Rheinischem Sixpack (Raumperspektiven und Infrastruktur – Masterplan/Gewerbeflächenkonzept) sowie interkommunalen Projekten wie BEB61 (Interkommunales Gewerbegebiet an der A61 in Bedburg) zusammen. Diese kommunale Zusammenarbeit begann schon lange bevor die Kommunen des Rheinischen Reviers – und hier insbesondere die Kommunen des nördlichen Rhein-Erft-Kreises – gezwungen waren, Lösungen und Konzepte für die Bewältigung des Strukturwandels und der damit verbundenen effektiven Nutzung der Ressource Fläche zu finden.

Um zukunftsfähige Perspektiven aufzuzeigen, hat die Kreisstadt Bergheim 2019 ihr integriertes Stadtentwicklungskonzept Bergheim 2035 (STEK BM 2035) erarbeitet (<https://www.buergermitwirkung.bergheim.de/stek-bm-2035.aspx>). Mit diesem strategischen Instrument wurden sehr gute Voraussetzungen geschaffen, um die für eine nachhaltige qualitative Entwicklung erforderlichen und für den Strukturwandel zwingend notwendigen raumordnungsrelevanten Ziele der Kreisstadt Bergheim zu definieren. Mit dem Stadträumlichen Strategieplan und dem Freiräumlichen Strategieplan wurden die Grundzüge der Planung bis 2035 aufgezeigt und die Bergheimer Zukunftsräume mit dem neuen Landschaftspark Fortuna (auch Landschaftspark Fortunafeld genannt), der Innovativen Siedlungserweiterung Futura und der Vision der Nachnutzung des Kraftwerkstandortes Niederaußern und der damit verbundenen Flächen festgelegt. Somit ist die Kreisstadt Bergheim entsprechend ihrer Funktion als Kreisstadt bereit dazu, Verantwortung für ein moderates Wachstum im Sinne einer regionalräumlich betrachtenden Gemeinschaftsaufgabe zur Bewältigung des Strukturwandels zu übernehmen.

Windenergie - Schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes

Die Gliederung der Stellungnahme folgt der mit den Planungsunterlagen zur Verfügung gestellten Synopse entsprechend den neu festgelegten und geänderten Zielen und Grundsätzen. Dazu werden diese zunächst vollständig wiedergegeben (fett), dann folgt ggf. eine kurze Erläuterung (kursiv) und anschließend die entsprechende Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim.

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergienutzung (geändert)

Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.

Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:

- **Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha**
- **Planungsregion Detmold: 13.888 ha**
- **Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha**
- **Planungsregion Köln: 15.682 ha**
- **Planungsregion Münster: 12.670 ha**
- **Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha**

Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.

Die im Ziel 10.2-2 verankerten regionalen Flächenbeitragswerte basieren auf der aktuellen Flächenanalyse Windenergie des LANUV (2023). Für eine gerechte Verteilung der nach bestimmten Kriterien ermittelten Potentialflächen auf die Planungsregion war maßgeblich, dass keine Planungsregion mehr als 75 Prozent ihrer Potenzialflächen für die Windenergie zur Verfügung stellen und nicht mehr als die bundesseitig vorgesehene Obergrenze von 2,2 Prozent der Gesamtfläche der Planungsregion für die Windenergie vorgehalten werden muss.

Die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde wurde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten (vgl. Grundsatz 10.2-11).

In der Analyse werden alle vom Bergbau betroffenen Flächen ausgeschlossen, die mindestens bis zum Jahr 2032 voraussichtlich nicht für eine Folgenutzung und die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen werden. Dies betrifft neben Flächen, auf denen in den kommenden Jahren noch Braunkohle abgebaut wird, geplanten Tagebaurestseen und weiteren Rekultivierungsflächen auch Bereiche, bei denen erforderliche Liege- und Setzungszeiten berücksichtigt werden müssen.

Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im Regionalplan Köln wird grundsätzlich begrüßt. Auf der Grundlage der nach entsprechenden einheitlichen Kriterien ermittelten Bereiche (Flächenanalyse LANUV) kann die Windenergienutzung zukünftig unter Einbeziehung der vorhandenen kommunalen Konzentrationszonen auf besonders geeignete, konfliktarme und auch gemeindeübergreifende Gebiete konzentriert werden. Auf der Basis dieser Gebietskulisse kann ohne weitere planerische Zwischenschritte (FNP und Bauleitplanung) eine direkte Antragstellung für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Abwägung aller konkreten relevanten Belange erfolgen.

Grundsätzlich ist klarzustellen, welche Belange bereits im Regionalplanverfahren zur Darstellung der Vorranggebiete voruntersucht werden und damit im anschließenden Genehmigungsverfahren nicht noch einmal abgewogen werden müssen.

Entsprechend der bisherigen Berechnung der Potentialflächen (LANUV) wurden alle vom Bergbau betroffenen Flächen ausgeschlossen. Das bedeutet, dass alle Flächen entsprechend einer möglichen Verordnungsermächtigung des Landes zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Abbaubereichen von Braunkohletagebauen (§ 249b BauGB) zukünftig noch als zusätzliche Potentialflächen zur Verfügung stünden. Auf diese potentiellen Bereiche und deren Zusammenhang mit dem Ziel 10.2-2 ist bei der Änderung des LEP in den Erläuterungen näher einzugehen.

Für die Verteilung bzw. Festsetzung der Flächenwerte für die einzelnen Kommunen schlägt die Kreisstadt Bergheim vor, im Rahmen der Regionalplanung für Kommunen mit besonders starker Flächenkonkurrenz (vgl. Ausgangslage Kreisstadt Bergheim), z. B. bedingt durch jahrelangen Braunkohlenbergbau, vorhandene Energieinfrastruktur (Kraftwerk, Umspannwerke, Kohlebahnen,

Leitungen u. a.), erhöhten gewerblichen Flächenbedarf bedingt durch den Strukturwandel und bestimmte Funktionen der Daseinsfürsorge (z. B. Kreisstadt) diese mit zu bewerten.

Grundsatz 10.2-3 Abstandsflächen von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen (entfällt)
Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).

Der Grundsatz 10.2-3 entfällt komplett. Somit wird kein Mindestabstand für die Errichtung von Windenergieanlagen zum Allgemeinen Siedlungsbereich, zu Wohnbauflächen und zu Wohngebieten mehr vorgegeben.

Die Kreisstadt Bergheim setzt sich - auch vor dem Hintergrund ihrer Ausgangslage (vgl. S. 2) - für die Festsetzung eines Mindestabstandes zum Allgemeinen Siedlungsbereich, zu Wohnbauflächen und zu Wohngebieten von 800 m ein.

Damit soll mehr Planungssicherheit und -klarheit geschaffen werden, da bestimmte Mindestabstände von unterschiedlichen Nutzungen zu WEA aus planungsrechtlicher (z. B. Gebot der Rücksichtnahme) und immissionsschutzrechtlicher Sicht (z. B. TA Lärm) ohnehin im Genehmigungsverfahren beachtet werden müssen. Zudem soll damit die Akzeptanz in der Bevölkerung verbessert werden.

Der Belang der besonderen Betroffenheit der Kommunen von Braunkohlentagebau und Strukturwandel sollte bei der Ausweisung der Vorranggebiete auf Regionalplanebene Berücksichtigung finden; in Analogie zur Neuaufstellung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine).

Der vorgeschlagene Mindestabstand von 800 m zum Allgemeinen Siedlungsbereich, zu Wohnbauflächen und zu Wohngebieten wird im Folgenden hergeleitet und begründet.

Für die Festlegung des Mindestabstandes ist zu beachten, dass die WEA der neuen Generation mit Gesamthöhen von ca. 241 m und Rotordurchmessern von ca. 150 m bereits untereinander einen Mindestabstand von 450 m in der Hauptwindrichtung benötigen.

Das Gebot der Rücksichtnahme ergibt sich in beplanten Gebieten aus § 15 BauNVO, im unbeplanten Innenbereich aus dem Erfordernis des Einfügens nach § 34 BauGB und im Außenbereich aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Demnach können einem Vorhaben im Außenbereich öffentliche Belange entgegenstehen, wenn es schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann. In Bezug auf WEA betrifft dies die optisch bedrängende Wirkung, die eine Anlage u. a. auf Grund ihrer Größe verursachen kann, wenn sie zu nah an der Wohnbebauung errichtet wird.

Im § 249 Absatz 10 BauGB wurde klargestellt, dass eine optisch bedrängende Wirkung der Errichtung von WEA nicht im Wege steht, wenn der Abstand zu Wohngebäuden mindestens der zweifachen Gesamthöhe der WEA (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) entspricht. Das entspricht bei einer Gesamthöhe von 241 m der zuletzt geplanten Anlagen in der Kreisstadt Bergheim einem Mindestabstand von 500 m zu einzelnen Wohngebäuden.

Aus dem BImSchG und der konkretisierenden Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ergeben sich für WEA Schutzanforderungen bezüglich der Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Wohnbebauung, die der Aufstellung von WEA in deren Nähe entgegenstehen oder den Betrieb einschränken können. Die Immissionsrichtwerte sind differenziert für verschiedene Baugebietstypen und gestaffelt für die Tag- und die Nachtzeit festgelegt. Auf Grund der gestaffelten Immissionsrichtwerte der TA Lärm und eines anzunehmenden strengeren Schutzstatus werden in der Flächenanalyse des LANUV (2023) zu Wohngebäuden im Innenbereich sowie zur Kur- und Klinikgebäuden Mindestabstände von 700 m angesetzt. Zu Wohngebäuden im Außenbereich wird ein Mindestabstand von 500 m angesetzt. Zu den Mindestabständen wird noch der Rotorradius dazugerechnet (+75 m), woraus sich der von der Kreisstadt Bergheim vorgeschlagene Mindestabstand von 800 m zum Allgemeinen Siedlungsbereich, zur Wohnbaufläche und zu geschlossenen Wohngebieten ergibt:

800 m = 700 m (Mindestabstand zu Wohngebäuden im Innenbereich entsprechend der LANUV-Studie) + 75 m (Rotorabstand) + 25 m (bauwirtschaftliches Toleranzmaß)

Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen (neu)

Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.

Die regionalplanerischen Windenergiegebiete werden ohne Höhenbeschränkung festgelegt, da nach § 4 Abs. 1 WindBG Flächen mit Höhenbeschränkung auf die Flächenbeitragswerte nicht mit angerechnet werden.

Höhenbeschränkungen ergeben sich in der Regel aus den Anforderungen vorhandener Flughäfen und Flugplätze, zu denen für die Errichtung von WEA auch Mindestabstände eingehalten werden müssen. Im Rahmen der Flächenanalyse des LANUV (2023) wurden beispielsweise für Verkehrsflughäfen 4.000 m und für Segelflugplätze 1.500 m festgesetzt.

Für die, im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim dargestellte, 77,2 ha große Konzentrationszone für die Nutzung von Windenergie „Wiedenfelder Höhe“ wurde durch den nahegelegenen Segelflugplatz Bergheim eine Höhenbegrenzung von 190 m festgelegt. Die Landesluftfahrtbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf forderte im Rahmen der Beteiligung die Einhaltung eines Mindestabstandes von 850 m zur Platzrunde und eine Höhenbegrenzung von 190 m für die gesamte Konzentrationszone, um eine gefahrlose Abwicklung des Flugbetriebes zu gewährleisten.

Kommunen, die zur Daseinsvorsorge Flughäfen und Flugplätze bereitstellen, sind planungsrechtlich gehalten, durch die notwendigen Sicherheitsabstände und Höhenbeschränkungen die geforderten Flächenkennzahlen in den verbleibenden Gebieten der Gemeinden zu realisieren, die dadurch ohnehin schon einer erhöhten Nutzungskonkurrenz unterliegen.

Aus Sicht der Kreisstadt Bergheim sollten die vorhandenen kommunalen Konzentrationszonen mit einer entsprechenden Höhenbeschränkung (z. B. aufgrund der Erfüllung der Daseinsvorsorge) zu einem gewissen Prozentsatz mit angerechnet werden, da diese auch einen Betrag zur Erzeugung von Windenergie leisten. Es wird daher empfohlen, den Grad der Einschränkung bezüglich der

Energieerzeugung höhenbeschränkter Konzentrationszonen in einem Gutachten feststellen zu lassen, um damit einen durchschnittlichen anrechenbaren Prozentsatz je nach Höhenbeschränkung (bzw. Höhenbeschränkungsklassen) zu ermitteln.

So wird beispielsweise die höhenbeschränkte Konzentrationszone „Wiedenfelder Höhe“ in der Kreisstadt Bergheim (Höhenbeschränkung 190 m) von Investoren sehr stark nachgefragt.

Grundsätzlich sollte zum Erreichen eines bestimmten Betrages der Kommunen im Rahmen der Regionalplanung nicht nur die Flächengröße, sondern auch die installierte Leistung oder/und die erzeugte Energie mit betrachtet werden.

Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderung parallel durchführen und abschließen (neu)

Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des §245 e Abs. 4 BauGB bereits in 2024 zu ermöglichen. 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.

§ 245 e Abs. 4 BauGB eröffnet die Möglichkeit einer Genehmigung bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Plans entspricht. Im Sinne eines zügigen Ausbaus der Windenergie soll diese Möglichkeit in den Regionalplanverfahren bereits ab 2024 eröffnet werden.

Die Kreisstadt Bergheim begrüßt die zügige Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes als einen wichtigen Beitrag zur umweltfreundlichen Energieversorgung und als Betrag zur Lösung der Energiekrise und letztlich zur Begrenzung des Klimawandels.

Zur Umlage der Flächenbeitragswerte auf die Kommunen und die entsprechende Darstellung in den Regionalplänen regt die Kreisstadt Bergheim eine kooperative Vorgehensweise an.

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen (neu)

Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.

Durch das Ausschlusskriterium Laubwald/Mischwald wurden in der LANUV-Studie 18% der Landesfläche ausgeschlossen. Im Gegensatz zu Laub- und Mischwäldern werden Nadelwälder einschließlich der darin vorhandenen Kalamitätsflächen nicht ausgeschlossen.

Die hieraus ermittelten potentiellen Nadelholz- und Kalamitätsflächen machen ca. ein Drittel der insgesamt ermittelten Potentialfläche für die Windenergienutzung in NRW aus und stellen damit ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie dar, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen sind.

Laub- und Mischwälder stellen die natürliche Vegetation in Nordrhein-Westfalen dar und zeichnen sich durch eine besonders hohe biologische Vielfalt aus und erfüllen zahlreiche weitere wichtige

Waldfunktionen. Die Kreisstadt Bergheim unterstützt den Erhalt der Laub- und Mischwälder und deren Ausschluss als Vorranggebiete zur Nutzung von Windenergie.

Nadelwälder verfügen in der Regel über eine geringere biologische Vielfalt; hier steht die wirtschaftliche Ertragsfunktion im Vordergrund. Nadelwälder sind in NRW bereits stark vom Klimawandel betroffen, in den letzten Jahren sind hier große Schäden durch Dürre, Sturm oder Schädlingsbefall entstanden. Nach Aussagen des Bundesamtes für Naturschutz (2023) sind die hohen Anteile an reinem Nadelwald daher eher kritisch zu sehen. Im Gegensatz zu Laub- und Mischwäldern können in Nadelwäldern einschließlich der darin vorhandenen Kalamitätsflächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden.

Es ist zu klären und bei Bedarf festzulegen, ob innerhalb eines dort ausgewiesenen Vorranggebietes im konkreten Genehmigungsverfahren noch einmal die nach Forstrecht notwendigen forstbehördlichen Genehmigungen nach § 9 Absatz 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz (LFoG NRW) eingeholt werden müssen oder ob diese Belange im Regionalplanverfahren bereits voruntersucht werden. In jedem Fall sollte die Flächen- und Waldinanspruchnahme durch eine frühzeitig optimierte Standortwahl und möglichst kurze Zuwegungen bzw. Nutzungen bereits vorhandener Wege minimiert werden. Zudem ist ein hinreichender Abstand zwischen der unteren Rotorkante der WEA zur Vegetation erforderlich. In Wäldern sollte während der Errichtung von WEA eine sorgfältige Umweltbaubegleitung erfolgen. Die Inanspruchnahme von Nadelwald stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Der Eingriff ist auf den nachgelagerten Planungsebenen im Rahmen der Planung von konkreten WEA-Standorten gemäß den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) zu bilanzieren, soweit möglich zu vermeiden und zu kompensieren.

Entsprechend des Windenergieerlasses NRW ist für die Errichtung von WEA (nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 - 6 BauGB) als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben einschließlich Nebenanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen (Fundament, Zuwegungen) zu beseitigen. In der Regel wird dies für den Rückbau der Anlage im Rahmen der Genehmigung regelmäßig gefordert. Die Kreisstadt Bergheim schlägt vor, in diesem Zusammenhang auch den Rückbau der Zuwegung noch deutlicher in den gesetzlichen Fokus zu nehmen und entsprechende Regelungen zu treffen, vor allem, wenn diese nur für das Vorhaben errichtet oder ertüchtigt werden.

In den Erläuterungen zum Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen wird formuliert:

Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen.

Hierbei sollte konkretisiert werden, dass es sich ausschließlich um aufgeforstete Kalamitätsflächen in Nadelwaldgebieten handelt. Die Kreisstadt Bergheim empfiehlt für die Nutzung dieser Flächen die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durch die Forstbehörde, um die Qualität und Quantität der bereits mit Laub- und Mischwald aufgeforsteten Fläche entsprechend zu bewerten. Mit einzubeziehen sind die Entwicklungsprognose des Waldes und der bisher betriebene Aufwand bei der Aufforstung. Hierbei ist festzulegen, ob diese Prüfung bereits im Zuge der Darstellung von

Vorranggebieten im Regionalplan oder erst im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen soll. Ggf. ist es hilfreich, nur einen gewissen Prozentsatz von bereits (frisch) aufgeforstetem Laub- und Mischwäldern (im Nadelwald) als Vorranggebiet zuzulassen.

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden (neu)

In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.

In waldarmen Gemeinden kommt nicht nur dem Laub- und Laubmischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund zu. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten, soweit planerisch vertretbar.

Die Kreisstadt Bergheim begrüßt diesen Grundsatz zum Schutz des vorhandenen Waldes mit seinen wichtigen lebenswichtigen und klimaschützenden Funktionen. Die Kreisstadt Bergheim verfügt über einen Waldanteil von ca. 17% und kann daher auf eine Festlegung von Windenergiegebieten im Wald verzichten.

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur (neu)

Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Die erneuerbaren Energien sollen entsprechend des § 2 EEG insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Die Kreisstadt Bergheim unterstützt den damit verbundenen größeren Spielraum bei der Festsetzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, bei gründlicher Abwägung aller naturschutzrechtlicher Belange und der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen des betroffenen Bereiches.

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen (neu)

Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.

Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen.

Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt z. B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Zusätzlich wird auch auf die Fortschreibungspflicht der Regionalplanfestlegungen für die Windenergie gemäß Ziel 10.2-10 verwiesen. In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.

Für die Festlegung der Flächenkontingente für die einzelnen Kommunen sind besondere Situationen, wie eine großflächige Betroffenheit durch den Bergbau und der Energieerzeugung o. ä. sowie durch die Erfüllung von besonderen Funktionen der Daseinsfürsorge zu berücksichtigen (vgl. Ausgangslage Kreisstadt Bergheim).

Die Kreisstadt Bergheim begrüßt ausdrücklich die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Regionalplan.

Die Kreisstadt Bergheim hat im Rahmen der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes "Flächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien" (2016/2017) bereits 1,98 % (190,9 ha) der Gemeindeflächen als kommunale Konzentrationszonen für Windenergie ausgewiesen. Dabei handelt es sich um sieben Konzentrationszonen, die in vier Windparks konzentriert sind: Wiedenfelder Höhe (77,2 ha), Stommelner Höhe 36,8 ha), Fischbachhöhe (58,2 ha) und Paffendorf (18,7 ha).

Dabei handelt es sich um Rotor-in-Gebiete, da keine ausdrückliche Festlegung im Gutachten erfolgt. Für die Konzentrationszone „Wiedenfelder Höhe“ besteht durch den in der Nähe gelegenen Segelflugplatz eine Höhenbeschränkung von 190 m.

Die Kreisstadt Bergheim empfiehlt für die Erarbeitung des Regionalplanes einen Dialog der Bezirksregierung mit den betroffenen Kommunen, bei dem erörtert wird, welche Flächen der vorhandenen Konzentrationszonen angerechnet werden und wieviel Hektar zusätzlich festgelegt werden müssen, um das Flächenziel der Kommune zu erreichen.

Geeignete ergänzende Flächen (zusätzlich zu den bereits ausgewiesenen, kommunalen Konzentrationszonen) sollten im Dialog und im Einvernehmen mit den Kommunen ausgewählt werden.

Dabei sollten vor allem Berücksichtigung finden:

- besonders restriktionsarme Flächen, die in der Potenzialanalyse des LANUV ermittelt wurden
- Flächen, auf denen der Eigentümer oder ein Investor ein Projekt zur Errichtung mehrerer WEA plant
- Potentialflächen entsprechend dem Windgutachten zur 126. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von kommunalen Konzentrationszonen, die nicht ausgewählt wurden, aber bereits untersucht sind

- untergeordnete Erweiterungen von vorhandenen Konzentrationszonen

Vor der endgültigen Aufnahme der neuen, ergänzenden oder geänderten Vorranggebiete in den Regionalplan sollte die Möglichkeit bestehen, die Ortspolitik mit einzubeziehen und ggf. auch noch verschiedene Varianten zur Diskussion stehen.

Hierbei bleibt unklar, wie die ergänzenden Flächen, die nicht aus der Potentialanalyse der LANUV entnommen werden bzw. nicht aus bereits vorhandenen Windgutachten stammen, vor der Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung noch einmal voruntersucht werden, so dass diese eine ausreichende Planungsgrundlage darstellen, um eine Beantragung von Vorhaben zu ermöglichen.

Zum Grundsatz 10.2-9 ist deutlicher klarzustellen, dass die vorhandenen kommunalen Konzentrationszonen in den Vorranggebieten der Regionalplanung aufgehen, d.h. keine kommunalen Konzentrationszonen neben Vorranggebieten im Regionalplan existieren können. Hilfreich ist in diesem Zusammenhang auch eine Vereinfachung des anschließenden Verfahrens zur Aufhebung der kommunalen Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen.

Aus der Sicht der Kreisstadt Bergheim stellen die als ungeeignet beurteilten Abstände unter 400 m zur Wohnbebauung noch nicht das, für eine gute Akzeptanz benötigte ausreichende Abstandsmaß dar (vgl. Stellungnahme zum Grundsatz 10.2-3 Abstandsflächen von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen - entfällt).

Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

Technische Entwicklungen können die Anforderungen an dauerhaft nutzbare Flächen für die Windenergie erheblich verändern. Im Hinblick auf die erforderliche langfristige Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung überprüft die Landesplanungsbehörde die Eignung der bestehenden Flächen regelmäßig. Dies beinhaltet auch die Evaluierung der Kriterien der Eignung von Flächen. Diese Evaluierung soll alle 5 Jahre erfolgen. Im Wege der Fortschreibung ist eine Streichung ungeeigneter Flächen und eine Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen planerisch vorzusehen.

Die Kreisstadt Bergheim begrüßt die Fortschreibung der Windenergiebereiche zur Aufrechterhaltung ihrer Funktion. Dabei sollte nicht ausschließlich die flächenmäßige Ausnutzung, sondern auch die erzeugte Leistung eine Rolle spielen. Die Kreisstadt Bergheim empfiehlt für die entsprechende, fortlaufende Anpassung der Regionalpläne und Flächennutzungspläne vereinfachte Verfahren.

Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.

Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr als 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Diese Obergrenze wird bereits bisher landesweit in den kommunalen Windenergieflächenplanungen als Obergrenze eingehalten. Diese kommunale

Praxis soll im Hinblick auf das Vermeiden einer Überlastung und zur Gleichbehandlung der kommunalen Belange auch zukünftig als sinnvolle Orientierung für eine Obergrenze eingehalten werden. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist davon unberührt.

Die Kreisstadt Bergheim begrüßt die Ausweisung einer Obergrenze.

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.

Die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien soll durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich unterstützt werden. Geeignete Flächen umfassen hier Abstandsflächen und arrondierende „Restflächen“. Diese sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen.

Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbebeständen soll damit besonderes Gewicht erhalten. In der Bauleitplanung können sowohl einzelne Standorte festgelegt werden als auch grundlegende Erläuterungen zur Ermöglichung von Windenergieanlagen in der Begründung aufgenommen werden. In Betracht kommt auch eine Anpassung bestehender Bebauungspläne oder eine punktuelle Überplanung zur Ermöglichung der Windenergienutzung. Dabei sind die Regelungen des Planschadensrecht nach den §§ 39 ff. BauGB zu beachten.

Die Kreisstadt Bergheim begrüßt eine untergeordnete Nutzung von Abstandsflächen und arrondierende „Restflächen“ zur Windenergienutzung, die durch bauleitplanerische Festsetzungen gesteuert werden soll. Dadurch kann ein Wildwuchs vor allem in Gewerbebestandsgebieten in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung oder ortsbildprägenden Bebauungen vorgebeugt werden.

Aus Sicht der Kreisstadt Bergheim bieten sich Gewerbe- und Industriegebiete in erster Linie für eine Errichtung von Photovoltaik-Anlagen insbesondere auf den Dächern großer Gebäude und auf Abstandsflächen zwischen den Gebäuden an. Dieser Aspekt wird bereits im Klimaschutzkonzept der Kreisstadt Bergheim berücksichtigt.

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.

Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.

Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.

Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.

Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung erfordert der bundesrechtlich vorgegebene planerisch gesteuerte Windkraftausbau im Übergangszeitraum eine Lenkung des Ausbaus auf Flächen, für die auch in der neuen Regionalplanung eine Ausweisung als Windenergiegebiete zu erwarten ist.

Bei nicht vorhandener kommunaler Planungen (z. B. FNP) sind die Kernpotentialflächen (vgl. Abb.1) entsprechend der LANUV-Studie für den Ausbau geeignet, da von einer Übernahme dieser Flächen in das Plankonzept ausgegangen werden kann.

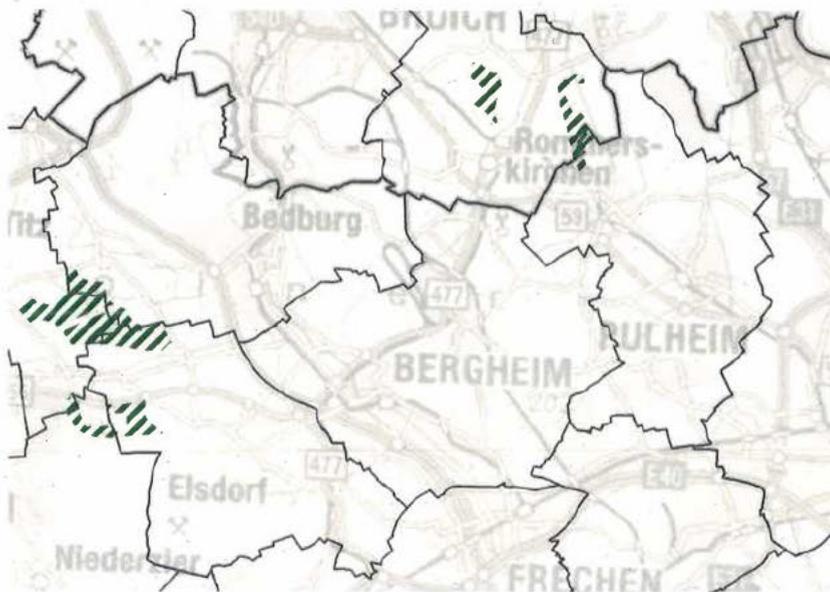


Abb. 1 Auszug Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum mit Kernpotentialflächen für den Bereich der Kreisstadt Bergheim

Solche Bereiche werden in jeder Planungsregion anteilig zu den von der Landesregierung vorgegebenen Teilflächenzielen in einem Umfang herangezogen, dass die Zielmarke von 200 Anlagen pro Jahr auch bereits in 2023 auf insgesamt 9000 ha sicher ermöglicht wird. Dabei sind die LEP-Festlegungen 10.2-7 (Waldarme Gemeinden) und 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit

Windenergiebereichen) zu berücksichtigen. In diesem Rahmen werden auch bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen im Sinne des Grundsatzes 10.2-9 einbezogen. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden. Etwaige Maßnahmen sollen dabei im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass.

Gesteuert über den Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim stehen in kommunalen Konzentrationszonen 1,98 % der Gemeindefläche für den Ausbau von Windenergie in der Übergangszeit zur Verfügung. Die Kernpotentialflächen entsprechend der LANUV-Studie, die für den Ausbau in der Übergangszeit geeignet sind und von deren Übernahme Flächen in das Plankonzept ausgegangen werden kann, befinden sich nicht im Gemeindegebiet der Kreisstadt Bergheim (vgl. Abb. 1).

Die Kreisstadt Bergheim begrüßt die vorgesehene Steuerung des Ausbaus in der Übergangszeit.

Solarenergie - Maßvolle Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solaranlagen

Die Gliederung der Stellungnahme folgt der mit den Planungsunterlagen zur Verfügung gestellten Synopse entsprechend den neu festgelegten und geänderten Zielen und Grundsätzen. Dazu werden diese zunächst vollständig wiedergegeben (fett), dann folgt ggf. eine kurze Erläuterung (kursiv) und anschließend die entsprechende Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim.

Das bisherige Ziel im LEP 10.2-5 Solarenergienutzung wird erweitert (vgl. Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum), präzisiert und um mehrere Ziele und Grundsätze ergänzt.

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Ob ein Standort mit den Schutz- und Nutzfunktionen vereinbar ist, wird im Einzelfall geprüft für: Regionale Grünzüge, Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE), Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Landwirtschaftliche Kernräume, Bereiche für den Gewässerschutz, BSAB-Bereiche und stehende künstliche Gewässer (Floating – PV).

In Überschwemmungsbereichen ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Regionalplanerische festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind von vornherein für eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.

Die Kreisstadt Bergheim unterstützt die vorgegebenen Restriktionen für raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen. Für den Überschwemmungsbereich wird der Vorschlag gemacht, Nebenanlagen von ansässigen Betrieben zur Eigenstromversorgung unter bestimmten, durch die Bezirksregierung festzulegenden Auflagen zuzulassen.

Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen.

Die Kreisstadt Bergheim verfügt über die hochwertigsten Böden in der Region und unterstützt den Schutz des Bodens und eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, standort- und umweltgerechte Landwirtschaft. Die Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu erhalten und zugleich den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes Rechnung zu tragen. Die landwirtschaftliche Nutzung der wertvollen Lössböden stellt zudem eine wichtige ökonomische Grundlage für die Gemeinde dar und erfüllt eine bedeutende Versorgungsfunktion für die lokale Bevölkerung und die umliegenden Metropolen.

Für dieses Ziel ist auch die Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zu Grundsatz 10.2.-16 zu beachten.

Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Landwirtschaftliche Kernräume sind Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich gemäß LPlG-DVO durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden, die bei der agrarstrukturellen Standortbewertung regionalspezifische Flächeneigenschaften berücksichtigen.

Die Kreisstadt Bergheim unterstützt den Schutz von landwirtschaftlichen Kernräumen. Die Landwirtschaft ist in Bergheim als bäuerlich strukturierter, leistungsfähiger Wirtschaftszweig zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln. Dabei sind gleichrangig der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen unter Wahrung der ökologischen Belange sowie die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft zu erreichen, welche die Identität der Region ausmacht.

Die Begrenzung der Nutzung der landwirtschaftlichen Kernräume nur für Agri-PV erscheint daher zielführend, wenn dadurch eine erträgliche landwirtschaftliche Produktion weiter gewährleistet werden kann. Hierbei sollten verbindliche Anforderungen an die Hauptnutzung (z.B. DIN SPEC

91434) aufgestellt werden, um eine klare Abgrenzung zu großflächigen PV-Freiflächenanlagen mit allgemein bewirtschaftetem bzw. halbherzig bewirtschaftetem Unterbewuchs zu schaffen.

Die Kreisstadt Bergheim empfiehlt daher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Kernräumen vorrangig nicht für Agri-PV-Anlagen und PV-Anlagen in Anspruch zu nehmen, wenn andere verfügbare Flächen, die ebenfalls für die Errichtung und Nutzung von PV-Freiflächenanlagen geeignet sind, genutzt werden können.

Im Genehmigungsverfahren von großflächigen Agri-PV-Anlagen sollte grundsätzlich die Landwirtschaftskammer miteinbezogen werden.

Bei der Aufnahme dieses Grundsatzes in den LEP ist jedoch ein klarer Bezug zu den maßgeblichen Quellen der Ausweisung bzw. Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume herzustellen. Der allgemeine Verweis auf Fachbeiträge reicht hier nicht. So kann beispielsweise der Begriff „Landwirtschaftlicher Kernraum“ im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer NRW zur Neuaufstellung des Regionalplanes Köln (2020) nicht gefunden werden.

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise

- geeignete Brachflächen,*
- geeignete Halden und Deponien,*
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,*
- künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder*
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, genutzt werden.*

Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden.

Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.

Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.

Bei der Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen die im Grundsatz genannten Standorte (bzw. Flächen / Bereiche) bevorzugt berücksichtigt werden, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist (vgl. Ziel 10.2-14) und fachgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Die Kategorie „besonders geeigneten Standorte“ für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie ermöglicht keine klare planungsrechtliche Ableitung (d. h. alle anderen Standorte sind auch geeignet,

nur nicht besonders). Hier ist eine klare Definition von Genehmigungsvoraussetzungen im Freiraum analog dem aktuell formulierten LEP Ziel 10.2.-5 Solarenergienutzung für die Umsetzung in der planerischen Praxis zielführender.

Die Steuerung wird hier weitgehend aus der Hand gegeben, so dass bis auf wenige definierte Ausnahmen zum Schutz der Natur (z. B. Waldbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur), Überschwemmungsgebiete und nur schwer in Praxis abzugrenzende landwirtschaftliche Kernräume und hochwertige Böden, Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus landesplanerischer Sicht grundsätzlich überall zulässig sind.

Zudem ist klarzustellen, inwieweit die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch für die „besonders geeigneten Standorte“ erforderlich ist.

Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.

Eine Nutzung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll flächenhaft untergeordnet und randlich möglich sein, wenn die angestrebte Nutzung anderer gewerblicher Nutzungen nicht beschränkt wird. Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen im Siedlungsraum auch vor dem Hintergrund der Eigenversorgung als arrondierende, den anderen gewerblichen oder industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung befördert werden / möglich sein.

Eine Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in dem im Regionalplan festgelegten Siedlungsraum (Allgemeine Siedlungsbereiche - ASB - und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen - GIB) eher arrondierend andere gewerbliche Nutzungen ergänzen (z. B. im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe).

Die Kreisstadt Bergheim begrüßt ausdrücklich die untergeordnete Nutzung von Solarenergie besonders auf Abstandsflächen und arrondierenden „Restflächen“ in Industrie- und Gewerbegebieten.

Im Siedlungsraum ist aus hiesiger Sicht das Hauptaugenmerk auf die Gewinnung von Solarenergie auf und an baulichen Anlagen (z. B. auf Dächern, Fassaden, Schallschutzmauern) zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

